



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 55647

Sammlung Nr. 35517 -----

----- **PROTOKOLL DER LANDESVERSAMMLUNG** -----

----- **DES VEREINS** -----

----- **"KVV - KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN"** -----

----- REPUBLIK ITALIEN -----

Im Jahre zweitausendvierundzwanzig, am siebzehnten April, um
16,30 Uhr, -----

----- 17.04.2024 -----

In Bozen (BZ), in meiner Kanzlei in der Südtirolerstraße Nr.
40, vor mir Dr. Walter Crepaz, Notar in Bozen, eingeschrieben
im Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist erschienen: -----

- **Steiner Werner**, geboren in St. Lorenzen (BZ) am 16. November
1960, wohnhaft in Kiens (BZ), St. Sigmund, Im Peuren Nr. 29, --
Steuernummer STN WNR 60S16 H956T; -----

dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin. -----
Der Erschienene, erklärt mir in seiner Eigenschaft als Vorsit-
zender des Vereins -----

----- **"KVV - KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN"** -----

mit Sitz in Bozen (BZ), Pfarrplatz Nr. 31, Steuernummer
80006160214, eingetragen im Landesverzeichnis der Organisatio-
nen zur Förderung des Gemeinwesens der Autonomen Provinz Bozen
Südtirol mit Dekret Nr. 394/1.1. vom 27.12.2012 und anerkannt
als juristische Person des Privatrechtes und eingetragen im
Landesregister der juristischen Personen laut Dekret Nr. 420/1.1
vom 11.12.2009 der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, zu handeln
und ersucht mich Notar das Protokoll der außerordentlichen Voll-
versammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an die-
sem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten
ist, um über folgende -----

----- **Tagesordnung** -----

zu beschließen: -----

1) *Genehmigung der Statutenänderung*; -----

2), 3), 4), 5) *Omissis*. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollver-
sammlung und stellt fest: -----

a) dass diese ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes und der Sat-
zung einberufen wurde und zwar mit Schreiben vom 15.03.2024; --

b) dass folgende Delegierte (Art. 20 der Satzung) anwesend sind:

- Anneliese Weiss Angerer (35 Stimmrechte) für den Bezirk Meran;

- Monika Gatterer (42 Stimmrechte) für den Bezirk Pustertal; --

- Karl Kerer (25 Stimmrechte) für den Bezirk Wipptal; -----

- Walter Niederstätter (34 Stimmrechte) für den Bezirk Brixen;

- Heinrich Fliri (41 Stimmrechte) für den Bezirk Vinschgau; ---

- Annemarie Lang Schenk (61 Stimmrechte) für den Bezirk Bozen,

sodass insgesamt 238 (zweihundertachtunddreißig) Stimmrechte

von insgesamt 335 (dreihundertfünfunddreißig) Stimmrechten an-

wesend bzw. durch Vollmacht vertreten, sind; -----

c) dass vom Landesvorstand der Erschienene, als KVV-

Registrato a Bolzano

il 07/05/2024

al n. 8859/1T

Landesvorsitzender, sowie die Vorstandsmitglieder Herbert Schatzer und Margareth Fink als auch Werner Atz, als KVV-Geschäftsführer, anwesend sind; -----

d) dass Hugo Perathoner, als Rechnungsrevisor und Hansfried Puntajer, als Leiter des KVV-Rechnungswesens, anwesend sind. -- Der Vorsitzende erklärt somit, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und fähig ist, über die Tagesordnung zu beschließen. -----

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und beginnt sodann mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes und erläutert die Gründe, welche eine Überarbeitung des Statutes empfehlen bzw. vorsehen; nachdem die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen erläutert wurden, lädt der Vorsitzende die Vollversammlung ein, das Statut in der neuen Fassung, so wie es vorgebracht wurde, zu genehmigen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verlängerung der Mandatsdauer laut Art. 12, 13 und 15 (Amtsdauer von 4 auf 5 Jahre verlängert) erst nach Neuwahl der entsprechenden Gremien usw. in Kraft treten soll. -----

Der Vorsitzende weist schließlich darauf hin, dass eine Ablichtung des zu genehmigenden Statutes beim Sitz des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme in Hinsicht auf die heutige Vollversammlung hinterlegt worden ist. -----

Daraufhin lädt der Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen. -----

Nach kurzer Diskussion -----

----- beschließt -----

die Vollversammlung per Handaufheben einstimmig ----- die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen. Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe A) beigelegt. Der Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten bzw. Ergänzungen durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten. -----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 16.55 Uhr für beendet. -----

Der Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage. Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar gesetzesmäßig um 16.55 Uhr unterschreibt. -----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, zwei Seiten und bis hier der dritten ein. -----

Gez. Steiner Werner -----

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S. -----

SATZUNG DES VEREINS „KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN VFG“ („KVW“)

ARTIKEL 1

Bezeichnung - Sitz - Dauer

Der Verein führt den Namen „Katholischer Verband der Werktätigen VFG“, abgekürzt „KVW“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen. Die Dauer ist unbegrenzt.

ARTIKEL 2

Allgemeine Definition und Zweck

Der „Katholische Verband der Werktätigen VFG“ (in der Folge auch als „Verein“, „Verband“ oder „KVW“ bezeichnet) ist die katholische Arbeiterbewegung der SüdtirolerInnen und als autonome Organisation an den Nationalverband der ACLI angegliedert.

Der KVW umfasst alle jene Werktätigen, die in der Anwendung der katholischen Soziallehre die Grundlage sowie die Vorbedingung einer erneuerten Gesellschaftsordnung sehen, in welcher die Rechte und die berechtigten Forderungen der Werktätigen anerkannt und die Befriedigung ihrer materiellen und geistigen Interessen in gerechter Weise gesichert werden.

Der KVW bemüht sich um die Verwirklichung der katholischen Soziallehre im täglichen Leben und orientiert sich an den Prinzipien der Chancengleichheit und Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann in der Verwaltung und in der Gesetzgebung.

Der KVW verfolgt keine Gewinnabsicht und darf – weder direkt noch indirekt – Gewinne oder Überschüsse sowie Fonds, Rücklagen, Kapital oder sonstiges Vermögen unter den Mitgliedern – auch nicht in zeitversetzter Form – ausschütten. Der KVW setzt seine eigenen Mittel ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zielsetzungen und Tätigkeiten ein; eventuell anfallende Verwaltungsüberschüsse werden ebenfalls ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zielsetzungen und Tätigkeiten verwendet.

Die Tätigkeiten des Vereins sind an Mitglieder, deren Familienangehörige und/oder an Dritte gerichtet, und werden unter Förderung der Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ausgeübt.

ARTIKEL 3

Hauptaufgaben

Der KVW übt ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017, zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung aus.

Die ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse sind vorwiegend folgende:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinen Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017;
- b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Der KVW hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Studium aller die Werktätigen betreffenden Fragen; es soll eine Lösung ihrer Probleme im Geiste der katholischen Soziallehre gesucht werden, um zum sozialen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft zu gelangen;

Rainer Stein



- b) Pflege einer christlichen Arbeits- und Lebensauffassung und Einsatz für gerechte Lebensbedingungen der Menschen;
- c) Aufklärung und konstruktiv-kritische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung sowie auf die für das Wohl des Landes verantwortlichen Organe und Körperschaften, soweit damit die Interessen der Werktätigen verbunden sind;
- d) Sorge für die religiöse, moralische und kulturelle Bildung der Werktätigen;
- e) Teilnahme an den kulturellen Gütern der Gesellschaft, um die Werktätigen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu aktiven Mitgliedern des gesellschaftlichen Lebens zu formen und sie dadurch zu befähigen, für dasselbe einen bestimmenden und verantwortungsbewussten Beitrag zu leisten;
- f) Einsatz für sozialen Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung;
- g) Unterstützende Beratung sowie allgemeine Aus- und Weiterbildung für die Werktätigen und deren Familien, die Einheimischen und Personen mit Migrationshintergrund; h) Verwirklichung der Sozialfürsorge durch das Patronat KVV;
- i) Errichtung eigener Dienststellen für die Verwirklichung von wirtschaftlichen, genossenschaftlichen, erholungsmäßigen, für- und vorsorglichen Bildungs-, Freizeit- und ähnlichen Initiativen, die den Bedürfnissen der ArbeiterInnen und ihrer Familien entsprechen;
- j) Koordinierung und Verwaltung der mit anderen KVV-Strukturen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten;
- k) Jugendarbeit: Ziel und Zweck der Jugendarbeit ist die mittelbare Förderung und Begleitung des jungen Menschen durch die Wahrnehmung sowie Vertretung der Interessen.

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6, GvD Nr. 117/2017, ausüben, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeiten zählen. Es obliegt dem Vorstand, diese weiteren Tätigkeiten zu bestimmen.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend mit Hilfe von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern abgewickelt.

ARTIKEL 4

Vermögensbeschaffung

Der KVV bezieht seine Finanzmittel aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- b) Beiträgen und Zuwendungen von privater und von der öffentlichen Hand;
- c) Schenkungen, Nachlässen oder Vermächtnissen;
- d) Erträgen aus Grund und Vermögen;
- e) Erträgen aus Veranstaltungen und Tätigkeiten jeder Art zur Beschaffung von Finanzmitteln im Rahmen der Nebentätigkeiten gemäß Art. 3 der Satzung;
- f) Beteiligungen an Körperschaften und/oder Gesellschaften, im Rahmen der Zielsetzungen und Tätigkeiten gemäß Art. 3 der Satzung.

Der Verein kann zusätzlich Mittelsammlungen gemäß Art. 7 des GvD 117/2017 durchführen.

ARTIKEL 5

Vermögensverwaltung

Grundsätzlich obliegt dem Vorstand die ordentliche und dem Landesausschuss die außerordentliche Verwaltung des Vermögens des Vereins. Die Verwaltung des einzelnen, in die Zuständigkeit der im Art. 11 angeführten Ortsgruppen fallenden Vermögens, wird durch die auf der jeweiligen Strukturebene zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

Die Ortsgruppen erstellen in diesem Zusammenhang eine Inventarliste über die von ihnen verwalteten Sachgüter, die dem Vorstand auf Verlangen übermittelt wird. Über die Verwaltung des Vermögens und die Finanzgebarung des KVV ist im Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Für jedes Geschäftsjahr wird ein detaillierter Jahresabschluss des Vereins gemäß Art. 13. GvD, Nr. 117/2017, erstellt.

ARTIKEL 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 7

Beitritt

Mitglieder des KVV können grundsätzlich alle Frauen und Männer sein, die sich zu den Aufgaben und Zielen des KVV bekennen. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Werkstätige bzw. Arbeiter beschränkt.

Alle Personen, die dem KVV beitreten wollen, müssen bei einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder in der Zentralstelle des KVV einen mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen oder können den Antrag auf Mitgliedschaft auch selbst online über die Homepage des KVV stellen.

Die Aufnahme als Mitglied hängt von der Annahme des Antrages von Seiten des Vorstandes ab. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) muss dem Beitrittswerber bekannt gegeben werden. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden.

Wird der Antrag angenommen, so wird dem Antragsteller eine Mitgliedskarte ausgestellt.

Eine temporäre Mitgliedschaft im Verein ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft oder der Beitrittsanteil bzw. die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar und sind nicht aufwertbar.

ARTIKEL 8

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied beendet seine Mitgliedschaft, wenn es:

- a) freiwillig bekundet, dass es austreten möchte;
- b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (nach einem Jahr) ausgeschlossen wird;
- c) wegen grober Verletzungen von Vereinsrichtlinien bzw. -zielen ausgeschlossen wird.

Bei Ausschluss muss der Vorstand im KVV den Betroffenen diesbezüglich schriftlich informieren und ihm den Grund seines Ausschlusses mitteilen.

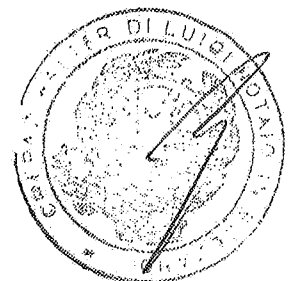
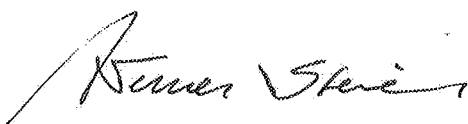
Dem Betroffenen steht das Recht zu, innerhalb von 14 (Vierzehn) Tagen ab Empfang der schriftlichen Mitteilung, beim Schiedsgericht gegen diese Entscheidung Rekurs einzureichen.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinskapi tal oder -vermögen.

ARTIKEL 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KVV haben folgende Rechte:



- a) das aktive und passive Wahlrecht, wobei für das passive Wahlrecht die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt wird;
- b) die Inanspruchnahme der vom KVV angebotenen Dienste und Leistungen;
- c) Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen; jedes Mitglied, welches Einsicht in die Vereinsbücher nehmen möchte, hat dies dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief oder mittels PEC mitzuteilen; innerhalb von spätestens 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt des Schreibens ist dem Mitglied Einsicht in die Vereinsbücher zu gewähren.

Die Mitglieder des KVV haben folgende Pflichten:

- a) die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages;
- b) die Zielsetzungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen;
- c) die Entscheidungen des Schiedsgerichts anzuerkennen;
- d) sich an die Beschlüsse der Gremien des KVV zu halten.

ARTIKEL 10

Aufbau

Um die von der Satzung des Vereins vorgesehenen Aufgaben durchzuführen, ist der KVV in Ortsgruppen, Gebiete, Bezirke und Landesverband gegliedert. Der demokratische Aufbau des Vereins, die Gleichberechtigung der Vereinsmitglieder und die Besetzung der Organe durch Wahlen sind Grundprinzipien, auf die der KVV aufbaut.

ARTIKEL 11

Ortsgruppen - Ortsversammlung

Die Ortsgruppen verwirklichen die Aufgaben des KVV in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Organe der jeweiligen Ortsgruppen sind die Ortsversammlung und der Ortsausschuss.

In der Ortsversammlung haben alle volljährigen Mitglieder der Ortsgruppe Sitz und Stimme.

Die Ortsversammlung kann in Präsenz oder auch mittels Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Findet die Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz statt, ist es notwendig, dass:

- a) es dem Vorsitzenden der Versammlung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Versammlung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Versammlung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Versammlung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;
- d) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung alle Details zur Abhaltung der Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Versammlung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

Die alljährlich abzuhaltende Jahresversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Ortsausschusses.

ARTIKEL 12

Ortsausschuss – Ortsvorsitzende/r

Der KVV Ortsausschuss wird von den Mitgliedern der Ortsversammlung alle 5 (Fünf) Jahre in direkter Wahl gewählt. Nach Ablauf der 5 (Fünf) Jahre ist eine Wiederwahl

möglich. Der Ortsausschuss besteht aus 3 (Drei) bis 20 (Zwanzig) gewählten Mitgliedern.

Der Ortsausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Ortsvorsitzende/n, den/die StellvertreterIn, die Beauftragte der Frauen, deren Stellvertreterin, den/die SchriftführerIn und den/die KassierIn.

Weiters gehören dem Ortsausschuss von Rechts wegen der/die SozialfürsorgerIn, der/die LeiterIn des KVV Seniorenklubs sowie die Vorsitzenden der Betriebs-, Berufs-, und Interessengruppen an, welche alle rein beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.

Der Ortsausschuss bestellt eine/n Beauftragte/n für Verwitwete und Alleinstehende, sowie eine/n Beauftragte/n für SüdtirolerInnen in der Welt und EinwandererInnen, welche ebenfalls nur rein beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.

Der/die GebietsvertreterIn kann den Ortsausschusssitzungen und der Jahresversammlung als Beirat beiwohnen.

Der/die Mitglieder des Landesausschusses sind in Ihrer Heimatgemeinde zu den Sitzungen des Ortsausschusses einzuladen und können an diesen mit rein beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen.

ARTIKEL 13

Gebiete

Geografisch nahe liegende Ortsgruppen werden zur besseren Erfüllung Ihrer Aufgaben zu einem Gebiet zusammengeschlossen.

Die Organe der Gebiete sind die Gebietsversammlung sowie der/die GebietsvertreterIn, welcher/welche gleichzeitig auch Mitglied des Bezirksausschusses ist.

Die Gebietsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Ortsausschüsse des Gebietes.

Die Gebietsversammlung wählt alle 5 (Fünf) Jahre den/die GebietsvertreterIn und eventuell den/die StellvertreterIn.

Die Aufgaben des/der Gebietsvertreter/s/in sind folgende:

- a) er/sie ruft die Mitglieder der Gebietsversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung zusammen und leitet die Versammlung;
- b) er/sie unterstützt die Ortsgruppen in ihrer Tätigkeit;
- c) er/sie stellt die Verbindung zwischen den Ortsgruppen und den anderen Gliederungen und Gremien des KVV her.

ARTIKEL 14

Bezirke - Bezirksversammlung

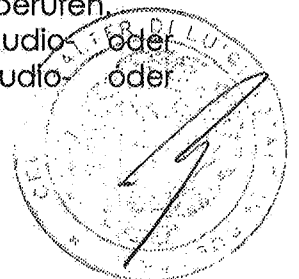
Die Ortsgruppen eines bestimmten Landesteiles werden zwecks besserer Betreuung zu einem Bezirk zusammengefasst.

Die Organe der Bezirke, sind die Bezirksversammlung, der Bezirksausschuss und die Bezirksleitung. Die Bezirksorgane nehmen keine institutionelle sondern eine koordinierende und beratende Funktion wahr und sorgen für die Durchführung der von den Landesorganen des KVV vorgegebenen Richtlinien.

Die Bezirksversammlung besteht aus allen Ortsausschussmitgliedern des Bezirkes und den GebietsvertreterInnen. Sie wird von dem/der Bezirksvorsitzenden, oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der StellvertreterIn einmal im Jahr einberufen.

Die Bezirksversammlung kann in Präsenz oder auch mittels Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Findet die Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz statt, ist es notwendig, dass:

Klausur



- a) es dem Vorsitzenden der Versammlung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Versammlung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Versammlung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Versammlung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;
- d) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung alle Details zur Abhaltung der Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Versammlung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

ARTIKEL 15

Bezirksausschuss – Bezirksleitung - Bezirksvorsitzende

Die Bezirksversammlung wählt alle 5 (Fünf) Jahre den aus einer variablen Anzahl von 3 (Drei) bis 20 (Zwanzig) gewählten Mitgliedern bestehenden Bezirksausschuss. Er legt die genaue Anzahl vor der jeweiligen Wahl fest.

Der/die GebietsvertreterIn gehört von Rechts wegen dem Bezirksausschuss an. Weitere Rechtsmitglieder, mit rein beratender Funktion und ohne Stimmrecht, sind die Landesausschussmitglieder aus dem betreffenden Bezirk und die Bezirksvorsitzenden der Berufs- und Interessengruppen an.

Im Ausschuss der Bezirke Bozen und Pustertal gehören von Rechts wegen auch noch je eine/ein der ladinischen Volksgruppe angehörende/r VertreterIn des Gröden- oder des Gaderales an, die/der alle 5 (Fünf) Jahre von den jeweiligen Ortsvorsitzenden des Gebietes gewählt wird.

Die gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und der Bezirksleitung bleiben 5 (Fünf) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Unter den gewählten Mitgliedern wählt der Bezirksausschuss aus seiner Mitte die Bezirksleitung, bestehend aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, und den Beiräten/innen.

Ist der Bezirksvorsitzende ein Mann, übernimmt eine Frau die Stellvertretung und umgekehrt.

Der/die Bezirksvorsitzende leitet und vertritt in verbandspolitischen Anliegen den KVV seines/ihres Bezirkes und ist gemeinsam mit der Bezirksleitung dem Landesausschuss und dem Bezirksausschuss für das gute Funktionieren des Verbandes in seinem Bereich verantwortlich.

ARTIKEL 16

Berufsgruppen

Die Berufsgruppen umfassen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene ArbeitnehmerInnen ein und desselben Berufes.

Sie haben beratende Funktion unter den Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe und setzen sich für die Interessen ihrer Berufsgruppe ein.

ARTIKEL 17

Senioren

Die KVV Seniorenklubs haben, was die Seniorenarbeit betrifft, in organisatorischer Hinsicht eine Eigenstellung im Verband, insbesondere auf Bezirks- und Landesebene.

Der Seniorenklub wird gebildet durch die Teilnahme der Personen einer Ortschaft oder Gemeinde ab dem Rentenalter bzw. ab 60 (Sechzig) Jahren, die in demselben

die Möglichkeit finden sollen, sich regelmäßig zu treffen und durch aktive Mitentscheidung das Ältersein zu gestalten.

Dabei sollen den älteren Menschen in bestimmten Situationen und Bereichen Hilfeleistungen angeboten und ihre Mitarbeit am aktiven Dorfgeschehen gefördert werden.

Die Leitung des Seniorenklubs setzt sich aus freiwilligen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des KVV zusammen und sie wird von den Mitgliedern des Seniorenklubs alle 5 (Fünf) Jahre in direkter Wahl gewählt.

Nach Ablauf der 5 (Fünf) Jahre ist eine Wiederwahl möglich. Die Anzahl der Leitungsmitglieder setzt sich aus 3 (Drei) oder mehr Mitgliedern zusammen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf Ortsebene ist möglich.

Der/die Vorsitzende des KVV Seniorenklubs ist Rechtsmitglied mit beratender Stimme im KVV Ortsausschuss. Der/die Vorsitzende kann auch eine Vertretung in den Ortsausschuss delegieren.

Die/der Vorsitzende des jeweiligen KVV Ortsausschusses ist Rechtsmitglied mit beratender Stimme in der Leitung des Seniorenklubs.

Zwischen Ortsgruppe und Klub soll ein regelmäßiger gegenseitiger Informationsaustausch stattfinden, vor allem in Bezug auf Termine und Programminhalte.

ARTIKEL 18

Interessensgruppen

Auf Orts-, Bezirks- und Landesebene können sich die Mitglieder zu Interessengruppen mit beratender Funktion zusammenschließen.

Die Gliederung und die Wahl der Organe derselben erfolgen wie bei den Berufsgruppen.

ARTIKEL 19

Geistliche/r AssistentIn

Dem KVV steht ein/e Diözesanassistent/in zur Seite, welcher/r durch den Bischof ernannt wird.

In gleicher Weise können von der zuständigen kirchlichen Behörde geistliche Assistenten auch für die Bezirke, Ortsgruppen, usw. bestellt werden.

Die/der Diözesanassistent/in kann in Ausübung ihrer/seiner Funktion jederzeit an allen Sitzungen der Verbandsgremien mit beratender Funktion teilnehmen.

Sie/er ist zu den Landesausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen.

Die/der geistliche Assistent/in achtet darauf, dass sich die Tätigkeit des Verbandes und seiner Gliederung im Einklang mit den Grundsätzen der christlichen Soziallehre und nach den Richtlinien der Kirche entfaltet.

ARTIKEL 20

Landesorganisation - Landesversammlung

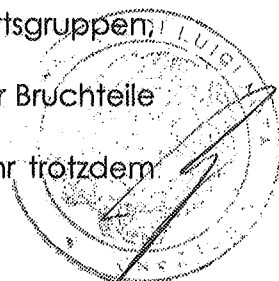
Die Landesorganisation besteht aus der Landesversammlung, dem Landesausschuss und dem Landesvorstand.

Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der einzelnen Ortsgruppen, wobei jeder Ortsgruppe pro Stimmrecht ein/e Delegierte/r zusteht.

Jeder Ortsgruppe steht pro 100 (Hundert) Mitglieder ein Stimmrecht zu. Für Bruchteile von über 50 (Fünzig) Mitgliedern gibt es ein weiteres Stimmrecht.

Sollte eine Ortsgruppe weniger als 50 (Fünzig) Mitglieder haben, steht ihr trotzdem ein Stimmrecht zu.

Klausur



Zu den Aufgabenbereichen der Landesversammlung zählen folgende:

- a) die Festsetzung der Richtlinien für die künftige Tätigkeit;
- b) die Erarbeitung des Jahresprogrammes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses und dessen Abwahl;
- d) die Ernennung der Mitglieder des Kontrollorgans bzw. des Organes, welchem die Rechnungsprüfung übertragen wird, sofern vorgesehen, sowie deren eventuelle Abberufung;
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) Ersetzung der einzelnen Gremiumsmitglieder in verschiedenen Funktionen;
- g) das Treffen von Grundsatzentscheidungen und das Festlegen von bindenden Richtlinien des Vereinslebens;
- h) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- i) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- j) die Genehmigung einer eventuell vorgesehenen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- k) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- l) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Landesversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist.

Die Landesversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb 120 (Hundertzwanzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden über eine schriftliche Mitteilung (Brief oder E-mail) an den/die Vorsitzende/n der Ortsgruppen mindestens 20 Tage vor der Landesversammlung.

Die Landesversammlung kann in Präsenz oder auch mittels Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Findet die Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz statt, ist es notwendig, dass:

- a) es dem Vorsitzenden der Versammlung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Versammlung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Versammlung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Versammlung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;
- d) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung alle Details zur Abhaltung der Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Versammlung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

Die Landesversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmrechte und in zweiter Einberufung –mindestens eine Stunde später – bei jedweder Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für die Abänderungen des Gründungsaktes und der Satzung gemäß Buchstabe i) oben muss mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend sein und mindestens die Hälfte plus eins derselben sich dafür aussprechen.

Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Ernennung der Liquidatoren in der Höchstanzahl von 3 (Drei) Personen – sowie für die anderen Entscheidungen gemäß Buchstabe k) oben – ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte notwendig.

Eine Landesversammlung kann jederzeit vom Landesausschuss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ der Stimmrechte einberufen werden.

ARTIKEL 21

Landesausschuss

Der Landesausschuss wird für 5 (Fünf) Jahre gewählt. Dieser setzt sich aus 25 (Fünfundzwanzig) von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der/die KandidatIn aus dem Bezirk Wipptal, der/die VertreterIn des Gadertales und des Grödentales mit den meisten Stimmen sind aufgrund ihres besonderen Stellenwertes für die Organisation auf jeden Fall Mitglied des Landesausschusses.

Dem Landesausschuss gehören von Rechtswegen mit beratender Funktion an: die Beauftragte der Frauen, der/die Beauftragte der KVV Jugend, die Bezirksvorsitzenden, die Landesleiter oder Landesleiterinnen der Berufs- und Interessengruppen sowie ein/e VertreterIn des Patronates KVV-ACLI.

Die Sitzung des Landesausschusses kann in Präsenz oder auch mittels Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Findet die Sitzung mittels Audio- oder Videokonferenz statt, ist es notwendig, dass:

- a) es dem Vorsitzenden der Sitzung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Sitzung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Sitzung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Sitzung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;
- d) in der Mitteilung zur Einberufung der Sitzung alle Details zur Abhaltung der Sitzung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Sitzung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

Die erste Einberufung des neuen Landesausschusses erfolgt innerhalb eines Monats nach der Landesversammlung durch die/den geschäftsführende/n Landesvorsitzende/n. Bis zur erfolgten Wahl des Vorstandes führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz bei dieser Sitzung.

Der Landesausschuss versammelt sich mindestens alle 3 (Drei) Monate, auf Einladung der/des Landesvorsitzenden oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses ihn einberufen.

Im Landesausschuss kann durch Zuruf, Handaufheben und geheim abgestimmt werden.

Sofern die Satzungen oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse des Landesausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Landesausschuss ist – außer in Dringlichkeitsfällen – mindestens 8 (Acht) Tage vorher, schriftlich (auch per E-Mail) zu den Sitzungen einzuladen.

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst.

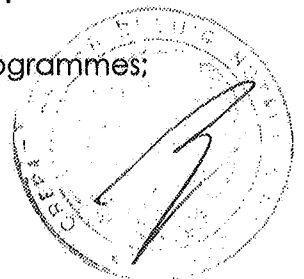
22

Aufgaben des Landesausschusses

Dem Landesausschuss obliegen alle grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen über Fragen der Verwaltung und Organisation des KVV.

Aufgaben des Landesausschusses sind:

- die Durchführung des von der Landesversammlung genehmigten Programmes;
- die Erarbeitung von Grundsatzdokumenten;
- die Festlegung der Grundsätze für die Verbandsschulung;



A handwritten signature, likely of the official responsible for the document, is written in the bottom left corner.

- die Wahrung der ständigen Ausrichtung des KVW im Sinne des Leifbildes und der Leitsätze;
- die Einberufung der Landesversammlung;
- die Genehmigung der der Landesversammlung vorzulegenden Berichte;
- die Ernennung der Wahlkommission, die Wahl des Landesvorstandes;
- die Ernennung einer Beauftragten der KVW Frauen;
- die Ernennung eines/er Beauftragten der KVW Jugend;
- die Ernennung eines/er Beauftragten für Spenden (Hilfsfonds);
- die Ernennung eines/er Beauftragten der KVW Senioren;
- die Ernennung eines/er Beauftragten der Verwitweten und Alleinstehenden;
- die Feststellung und Änderung der Bezirksgrenzen;
- die Ernennung der Mitglieder des Patronatskomitees;
- die Wahl der Vertreter in die Gremien der ACLI;
- die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Protokolls der Landesversammlung;
- die Übertragung besonderer Aufgaben aufgrund eigener Beschlüsse (Bestellung von Kommissionen);
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Bevollmächtigung der/des Landesvorsitzende/n oder der Delegierten zur Bildung von Gesellschaften, zum Erwerb von Quoten an Gesellschaften und Körperschaften jeder Art sofern im Rahmen der satzungsmäßigen Zielsetzung;
- das Erteilen von Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes seitens der/des Landesvorsitzenden oder der Delegierten in den Gremien der Gesellschaften und Körperschaften, bei denen der Verein beteiligt ist;
- die Entscheidung über Annahme von Zuwendungen und deren Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks.

ARTIKEL 23

Wahl des Vorstandes und des/der Landesvorsitzenden

Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Landesvorsitzende/n und den Vorstand. Die diesbezügliche Sitzung des Landesausschusses kann gemäß der Bestimmungen des Artikel 21 dieser Satzung auch mittels Audio- oder Videokonferenz stattfinden.

Bei der Wahl der/des Landesvorsitzenden ist in den ersten zwei Wahlgängen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, in den folgenden Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit.

Bei der anschließenden Wahl der 4 (Vier) anderen Vorstandsmitglieder kann jedes Landesausschussmitglied 2 (Zwei) Vorzugsstimmen abgeben.

Die/der Landesvorsitzende hat bis zur nächsten Landesausschusssitzung eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreterin aus der Mitte des Vorstandes namhaft zu machen, wobei mindestens ein/e Stellvertreterin dem anderen Geschlecht angehören muss.

Mindestens 2 (Zwei) der 5 (Fünf) Mitglieder müssen vom anderen Geschlecht sein.

Von jenen Bezirken, die nicht im Vorstand vertreten sind, kann 1 (Eine) Person als Vertretung des jeweiligen Bezirkes, an den Sitzungen des Vorstandes mit rein beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst.

Der Vorstand und der/die Landesvorsitzende werden für 5 (Fünf) Jahre gewählt.

ARTIKEL 24

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Beschlussfassung hinsichtlich der ordentlichen Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung des Personals (insbesondere die Bestellung des/der Geschäftsführers/in), Stellungnahmen zu aktuellen Themen, die Erstellung und Anwendung einer Dienstordnung, die Vergabe von Aufträgen an Fachkräfte, die Ernennung von Fachreferenten für inhaltliche Fragen und die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die Vorbereitung des Haushaltes in Zusammenarbeit mit dem/der GeschäftsführerIn, die Erteilung von operativ/organisatorischen Vorgaben an die hauptamtliche Struktur sowie die Wahrung der Umsetzung der Beschlüsse aller Landesorgane von Seiten der hauptamtlichen Struktur. Der Vorstand kann die Aufgaben laut vorherigem Absatz dieses Artikels an den Geschäftsführer delegieren.

ARTIKEL 25

Landesvorsitzende/r

Die/der Landesvorsitzende des KVV vertritt den KVV nach außen und Dritten gegenüber.

Die/der Landesvorsitzende führt den Vorsitz in den Landesorganen und in den von diesen ernannten Sonderausschüssen, sofern nicht an andere Personen delegiert.

Sie/er kann jederzeit an den Sitzungen aller Verbandsgremien, Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen auf Landes-, Bezirks-, Gebiets- und Ortsebene teilnehmen.

Sie/er kann Mitglieder von Landesorganen für eine einmalige und/oder dauerhafte Vertretung delegieren.

Sie/er kann in besonders dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die sonst in die Zuständigkeit der Landesorgane fallen. Ausgenommen sind die Entscheidungen gemäß Art. 22, Buchstabe c) bis inklusive l), welche der Landesversammlung vorbehalten sind. Diese Entscheidungen müssen danach den jeweilig zuständigen Landesorganen zur Ratifizierung vorgelegt werden.

ARTIKEL 26

Rücktritt der/des Landesvorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes

Bei Rücktritt bzw. Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden übernimmt der/die erste StellvertreterIn seine/ihre Funktion, bis der Landesausschuss eine/n neue/n Landesvorsitzende/n wählt; der Landesausschuss ist innerhalb von 30 (Dreißig) Tagen zur Neuwahl des/der neuen Landesvorsitzenden einzuberufen.

Gibt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt bekannt, so ist der Landesausschuss ebenfalls innerhalb von 30 (Dreißig) Tagen zur Wahl eines neuen Mitgliedes im Vorstand einzuberufen.

ARTIKEL 27

Kontrollorgan

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ernennt die Landesversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens 1 (Einem) und höchstens 3 (Drei) Mitgliedern, wobei mindestens 1 (Ein) Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Landesversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan ernennen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Das Kontrollorgan bleibt 5 (Fünf) Geschäftsjahre im Amt.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf

Rainer Stein



Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Landesversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bleibt 5 (Fünf) Geschäftsjahre im Amt.

ARTIKEL 28

Schiedsgericht

Die Landesversammlung bestellt alle 5 (Fünf) Jahre das Schiedsgericht, welches sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammensetzt.

Alle Mitglieder müssen dem Verein angehören, dürfen in diesem aber keine andere Funktion bekleiden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Schiedsgerichtsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Jedes Mitglied und Organ des Vereins ist berechtigt das Schiedsgericht anzuhören, sofern dem Begehren ein subjektives Interesse zugrunde liegt.

Vorbehaltlich anders lautender zwingender Rechtsvorschriften entscheidet das Schiedsgericht über:

- Streitfälle betreffend die Nichtaufnahme in den Verein;
- den Ausschluss aus dem Verein;
- Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren;
- die zeitweilige oder endgültige Enthebung von Vereinsfunktionen;
- Verletzungen der Satzung und der Geschäftsordnungen des Vereins;
- die Befugnis des Vorstandes und des Landesausschusses in die Zuständigkeiten der lokalen Organe aktiv einzugreifen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt.

Die Anträge müssen schriftlich vorgelegt, innerhalb einer Frist von 60 (Sechzig) Tagen nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb von weiteren 60 (Sechzig) Tagen zum Abschluss gebracht werden.

Die Parteien müssen auf deren Verlangen angehört werden.

Binnen 10 (Zehn) Tagen muss dem Kläger und dem Beklagten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nur bei Anwesenheit von 5 (Fünf) Schiedsgerichtsmitgliedern gültig und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer effektiver Schiedsgerichtsmitglieder rücken die Ersatzmitglieder in die Funktion als effektive Schiedsgerichtsmitglieder nach, und zwar in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimme bei der Wahl des Schiedsgerichtes.

ARTIKEL 29

Zusammenarbeit mit der ACLI auf nationaler Ebene

Die VertreterInnen des KVV nehmen am Nationalkongress der ACLI teil.

Der Landesausschuss KVV wählt 2 (Zwei) Mitglieder, die im Nationalrat der ACLI Sitz und Stimme haben.

Die Zentralorgane der ACLI sind vom Nationalstatut der ACLI festgelegt und werden als solche vom KVV anerkannt.

ARTIKEL 30

Auflösung des KVV - Zweckbindung des Vermögens

Der KVV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Landesversammlung aufgelöst werden, sofern sich mindestens 3/4 der Stimmrechte dafür aussprechen.

Das verbleibende Vermögen des KVV würde im Falle einer Auflösung – unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. 9 des GvD Nr. 117/2017 – einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zugewiesen werden, welche von der Landesversammlung bestimmt wird und ähnliche gemeinnützige Zielsetzungen und Tätigkeiten wie der KVV verfolgt, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

ARTIKEL 31

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Insofern diese Satzung nichts vorsieht, gelten die Bestimmungen des GvD Nr. 117/2017 („Kodex des Dritten Sektors“), des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches („ZGB“) sowie die anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

